

Satzung

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn - Mitte e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn - Mitte e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich unter VR 201319 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krummhörn, Gemeindeteil Pewsum
Der Verein wurde im Jahr 2025 gegründet
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Umweltschutzes.
Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr. 2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit örtlichen und überörtlichen Feuerwehren und Vereinen.
 - c) Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
 - d) Betreuung und Förderung der Alters- und Ehrenabteilung im ideellen und materiellen Bereich, insbesondere bei der Unterhaltung und Wartung historischer Gerätschaften und Fahrzeugen.
 - e) Förderung der Kameradschaft durch Aktivitäten wie die Ausrichtung von Bildungsfahrten, Schulungen usw.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn - Mitte.
 - g) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
 - h) Sammeln von Spenden für Satzungszwecke oder deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn - Mitte e.V.“ entsprechen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Fördervereins

Der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn - Mitte e.V.“ ist im Sinne des NBrandSchG in den Abteilungen Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung und Ehren-/Altersabteilung gegliedert. Zusätzlich kann eine fördernde Abteilung mit passiven Mitgliedern eingerichtet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn-Mitte im Sinne des NBrandSchG mit den Abteilungen Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, und Ehren-/ Altersabteilung kann Mitglied des Feuerwehrvereins werden.

Gleiches gilt für weitere Fachgruppen innerhalb der Einsatzabteilung. Zweitmitgliedschaften und Fachberater zählen zu Mitgliedern der Einsatzabteilung.

2. Mitglied der Förderabteilung kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Für minderjährige ist der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn - Mitte e.V.“ diese Satzung an

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der erweiterte Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und freiwillige Spenden. Die Mitgliedsbeiträge werden mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung für die jeweiligen Abteilungen festgelegt und jährlich erhoben. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

Es ist möglich, dass positive Kontostände in Sparbriefe, ETF's oder ähnliches investiert werden, um mögliche geplante Kosten in der Zukunft zu finanzieren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüssen des Vereins, gewissenhaft zu erfüllen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins durch rege Beteiligung zu fördern.
4. Die betreffenden Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge sind im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig und zu zahlen.
5. Jedes Mitglied aus der Einsatzabteilung und jede natürliche volljährige Person des Vereins hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, die Stimmrechte sind nicht übertragbar. Passive Mitglieder der fördernde Abteilung haben kein Stimmrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Geschäftsführende Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein zusammen gerichtlich und außergerichtlich im Innen- und Außenverhältnis.
3. Die Amtsdauer eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands beträgt sechs Jahre.
4. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus irgendeinem Grund aus, erfolgt eine Ersatzbestellung für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den erweiterten Vorstand.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährige Mitglieder der Einsatzabteilung sein.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Mitgliedern des Ortskommandos der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn - Mitte solange sie ihr Amt ausüben.
 - dem Schriftführer für die Dauer von sechs Jahren
 - stellvertretender Schriftführer für die Dauer von sechs Jahren
 - dem Kassenwart für die Dauer von sechs Jahren
 - stellvertretender Kassenwart für die Dauer von sechs Jahren
 - ein stimmberechtigter Beisitzer aus dem Festausschuss
 - weitere Beisitzer ohne Stimmrecht für die Dauer von sechs Jahren wie z.B. Vereinswirt, Hausmeister, Sprecher der Ehren- und Altersabteilung usw.

2. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Buchführung
 - Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresbericht
 - Festlegung der Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung
 - Er bestellt bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten ist. Ihr obliegt insbesondere
 - a. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Schriftführers, des stellvertretenden Schriftführers, des Kassenwartes, des stellvertretenden Kassenwartes und die Wahl eines Kassenprüfers
 - b. Die Wahl der Beisitzer für den erweiterten Vorstand
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Höhe der Fälligkeit oder Befreiung in den Abteilungen des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn - Mitte e.V.“.
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - f. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit
 - g. Erlass der Satzung sowie deren Änderung
 - h. Verwendung der Mittel nach Maßgabe dieser Satzung
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Kalenderjahr einzuberufen und zu leiten. Sollte der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter die Mitgliederversammlung nicht mehr leiten können, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Die Einberufung erfolgt mit einer zweiwöchigen Einberufungsfrist durch schriftliche Einladung und der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit sind weitere Wahlgänge als Stichwahl unter den beiden erforderlich, bis eine Mehrheit erreicht ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen können auch schriftlich erfolgen, falls eine gesetzliche Vorschrift die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Kalenderjahr nicht ermöglicht.
4. Auf Antrag des erweiterten Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung können 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung unter Punkt „Anträge“ der Tagesordnung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

6. Der Antrag auf „Geheime Abstimmung/Wahl“ kann während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über diesen Antrag wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies fordert.
8. Neben der Jahreshauptversammlung ist möglichst in jedem Quartal eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Inhalte einer solchen Versammlung sind Informationen zu organisatorischen Abläufen von Aufgaben und Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen.

§ 12 Protokollführung zu den Organen

Zu den Vorstandssitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgendes enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen
- Schriftliche oder mündliche Annahme einer Wahl

§ 13 Kassenprüfungskommission

1. Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei Kassenprüfern. Bei der konstituierenden Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt und ein Kassenprüfer für ein Jahr. In den darauf folgenden Jahreshauptversammlungen wird dann wie folgt verfahren: Für den Kassenprüfer, welcher ausscheidet, wird ein neuer Kassenprüfer für zwei Jahre Amtszeit gewählt.
2. Die Kassenprüfungskommission überprüft die Rechnungslegung des Vorstandes und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes oder die Verweigerung der Entlastung vor. Im letzteren Falle ist der Antrag gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des satzungsgemäßen Zweckes oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, unabhängig davon, ob für solche Schäden oder Verluste eine Versicherung eintritt oder nicht.
2. Der Verein kann für seine Mitglieder eine Unfallversicherung abschließen. Für Veranstaltungen und Aktivitäten für Schäden an Dritte eine Vereinshaftpflichtversicherung oder eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschließen.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Alter, Telefonnummer, Email-Adressen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz und des Rettungswesens und den Umweltschutz.

§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, aus redaktionellen Gründen notwendige Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Genderklausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen und Diversen zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau oder Diversen ausgefüllt und mit ihr/ihn besetzt werden kann.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam

Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. Juli 2025 beschlossen.

Pewsum, den 04. Juli 2025

in der Urschrift gezeichnet

gez. Vorsitzender

in der Urschrift gezeichnet

gez. Stellvertretender Vorsitzender

